

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



## Auskunfteien

Ratgeber zum Datenschutz

#### Herausgeberin:

#### Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219

Besuchereingang: Puttkamerstr. 16-18

10969 Berlin

Telefon: 030 13889-0 Telefax: 030 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Gestaltung: april agentur GbR

Druck: ARNOLD group.

Stand: März 2020



### Auskunfteien

Auskunfteien sammeln Daten über Unternehmen und Privatpersonen, um deren Kreditwürdigkeit einzuschätzen. Dazu werden hauptsächlich Informationen mit wirtschaftlicher Aussagekraft genutzt. Die Informationen und die ermittelte Kreditwürdigkeit werden einer Person zugeordnet, in einem individuellen Datensatz gespeichert und bei Vorliegen neuer Informationen fortlaufend aktualisiert.

Die ermittelte Kreditwürdigkeit wird gegen Entgelt an anfragende Stellen, meistens in automatisierten Verfahren, manchmal aber auch schriftlich, weitergegeben.

Ein Teil der Auskunftstätigkeit betrifft Unternehmen, die sich über andere Unternehmen informieren wollen. Auskünfte werden aber auch in einem erheblichen Umfang über Privatpersonen und über Selbständige erteilt.

Soweit Auskunfteien Daten mit Personenbezug verarbeiten und nutzen, müssen sie gesetzliche Datenschutzbestimmungen einhalten.



### Betroffene und Nutznießer

Über nahezu jede volljährige Person werden bei Auskunfteien Datensätze geführt, um die Kreditwürdigkeit zu ermitteln, über die dann Auskunft erteilt wird. Eine Prüfung der Kreditwürdigkeit erfolgt regelmäßig vor einem Vertragsschluss, bei welchem ein Unternehmen in Vorleistung gehen muss, oder wenn wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen bestehen. Dies betrifft etwa Bankgeschäfte (Kredit-, Leasing- und Kreditkartenverträge), Telekommunikations- und Versicherungsverträge sowie Rechnungsund Ratenkauf im Versandhandel.

Auskunfteien prognostizieren das Risiko von Zahlungsausfällen auf breiter Datenbasis. Das soll zum einen den
Verbraucherinnen und Verbrauchern schnelle Vertragsabschlüsse zu günstigen Konditionen ermöglichen. Gleichzeitig werden Unternehmen vor potenziellen Zahlungsausfällen gewarnt. Verträge können dann in geänderter Form
oder gar nicht abgeschlossen werden. Dadurch wiederum
sollen die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher
vor Überschuldung bewahrt werden.

## Personenbezogene Daten bei Auskunfteien

Auskunfteien speichern neben Stammdaten zur Identifizierung (Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort) üblicherweise auch Daten zu wirtschaftlichen Verhältnissen. Darunter fallen Daten, die sich in der Regel positiv auf die Kreditwürdigkeit auswirken, z. B.:

- Giro- und Kreditkartenkonten,
- Kredit- und Versicherungsverträge,
- Mobilfunkverträge.

Es werden aber auch Informationen verarbeitet, die sich negativ auf den finanziellen Ruf auswirken (sogenannte Negativdaten), z. B.:

- offene und fällige Forderungen,
- gerichtliche Titel,
- Informationen aus den staatlichen Schuldnerverzeichnissen.

Die Daten stammen zu einem überwiegenden Teil von den Vertragspartnern der Auskunfteien, also z. B. Banken, Versicherungen, Telekommunikations- und anderen Wirtschaftsunternehmen. Darüber hinaus werden allgemein zugängliche Quellen herangezogen, wie Branchenverzeichnisse oder öffentliche Register (z. B. Handelsregister oder Schuldnerverzeichnis). Nach aktuellem Stand werden Daten aus sozialen Netzwerken von Auskunfteien nicht berücksichtigt.

Es kann vorkommen, dass Unternehmen und Privatpersonen von Auskunfteien dazu aufgefordert werden, Selbstauskünfte über ihre Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Dadurch soll die Speicherung unrichtiger Daten von vornherein vermieden werden. Eine solche Selbstauskunft ist stets freiwillig.



### Der Score-Wert

Viele Auskunfteien erstellen und übermitteln sogenannte Score-Werte. Dabei handelt es sich um eine Prognose, mit welcher Wahrscheinlichkeit die betroffene Person zukünftige Zahlungsverpflichtungen erfüllen wird. Sie werden mittels mathematisch-statistischer Verfahren errechnet und beruhen auf Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit Personen gemacht wurden, deren wirtschaftliche Rahmenbedingungen denen der Betroffenen entsprechen. Für die Berechnung werden beispielsweise Angaben wie die Anzahl der Girokonten, die Häufigkeit von Umzügen sowie Zahlungsinformationen ausgewertet und dies mit der entsprechenden Vergleichsgruppe ins Verhältnis gesetzt.

Auskunfteien sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bislang nicht dazu verpflichtet offenzulegen, wie genau dieser Score-Wert berechnet wird. Dennoch ist die Erstellung von Score-Werten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Zum Beispiel darf ein Score-Wert nicht ausschließlich auf Anschriftendaten beruhen.

<sup>1</sup> BGH-Urteil vom 28.01.2014 - VI ZR 156/13

<sup>2</sup> Diese Voraussetzungen sind in § 31 BDSG geregelt.

# Anforderungen an die Datenverarbeitung durch Auskunfteien

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthalten mehrere Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Auskunfteien. Eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung der Betroffenen ist im Rahmen einer sogenannten Interessenabwägung zulässig,<sup>3</sup> da der Wirtschaftsverkehr ein berechtigtes Interesse an der Prüfung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern hat. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist demnach grundsätzlich zulässig, wenn nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten erfordern. Dabei sind die Betroffeneninteressen teilweise obiektiv von der Gesamtheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und teilweise subjektiv aus dem Einzelfall herzuleiten.

Von einem überwiegenden Interesse der Wirtschaft gegenüber den betroffenen Personen wird in der Regel ausgegangen, wenn Stammdaten und positive Daten in transparenter Weise von Auskunfteien übermittelt werden. Dies umfasst auch die Auswertung der vorhandenen Daten sowie die Berechnung und die Übermittlung eines Score-Wertes durch Auskunfteien an die Unternehmen. In diesen Fällen handelt es sich um objektive und aussagekräftige Informationen über die Bonität und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen. Allerdings erhalten die Unternehmen Daten über die Kreditwürdigkeit einer Person nur in bestimmten Situationen, zumeist wenn ein Vertrag mit entsprechendem wirtschaftlichem Risiko abgeschlossen werden soll oder wenn sich die Kreditwürdigkeit massiv ändert und laufende Vertragsbeziehungen (z.B. nicht abbezahlte Kredite) bei der Auskunftei hinterlegt sind.

<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 1 lit. fl DS-GV0



Generell nicht zulässig ist die Verarbeitung falscher Daten oder die Berücksichtigung von Daten, die nichts mit der betroffenen Person zu tun haben. Auch Daten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (z. B. Gesundheitsdaten oder Höhe des Vermögens) dürfen in aller Regel nicht verarbeitet werden.

Auskunfteien dürfen auch Daten zu negativem Zahlungsverhalten übermitteln, auch wenn dies erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat. Bei diesen negativen Zahlungsdaten muss besonders genau geprüft werden, ob sie tatsächlich richtig sind und einen Rückschluss auf die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit der betroffenen Person zulassen. Davon ist auszugehen, wenn rechtskräftige oder unbestrittene Forderungen nicht beglichen wurden.

Bei Vorliegen negativer Zahlungsdaten dürfen die Score-Werte nur innerhalb eines engen gesetzlichen Rahmens genutzt werden.<sup>4</sup>

<sup>4 § 31</sup> Abs. 2 Nr. 1-5 BDSG

#### Auskunftsrecht

Auskunfteien müssen die Betroffenen über die erstmalige Übermittlung und die Art der übermittelten Daten benachrichtigen, sofern die Speicherung der Daten ohne deren Kenntnis erfolgte.<sup>5</sup> Dies geschieht üblicherweise durch ein Formschreiben.

Die Benachrichtigung muss zeitnah nach der erstmaligen Übermittlung erfolgen. Die Auskunftei ist nicht verpflichtet, die Betroffenen bereits in dem Benachrichtigungsschreiben über die Daten im Einzelnen und über die jeweiligen Empfängerinnen und Empfänger zu informieren.

Betroffene haben außerdem das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Sie haben u. a. einen Rechtsanspruch auf eine Kopie der zu ihrer Person gespeicherten Daten und eine Information über den Zweck der Speicherung, über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die die Daten im Allgemeinen weitergegeben werden, sowie über die konkrete Herkunft der Daten.

Die Auskunft erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Bei der Anforderung weiterer Datenkopien darf ein angemessenes Entgelt auf Grundlage der Verwaltungskosten erhoben werden.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Art. 14 Abs. 1 DS-GV0

<sup>6</sup> Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GV0

<sup>7</sup> Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DS-GV0



### Weitere Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie neben dem Recht auf Auskunft auch das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten, die Einschränkung ihrer Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Wenn Sie aufgrund der erteilten Auskunft feststellen, dass die über Sie gespeicherten Daten falsch sind, haben Sie einen Anspruch auf deren Berichtigung. Sie müssen hierfür die richtigen Daten nicht nennen, sondern lediglich nachweisen, dass die vorliegenden Daten falsch sind.

Wenn Sie die Richtigkeit einzelner Daten bestreiten, haben Sie Anspruch auf eine vorübergehende Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten, und zwar für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit. Gesperrte Daten dürfen ohne Ihre Einwilligung nur übermittelt oder genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um eine Beweisnot zu beheben, oder es aus sonstigen Gründen unerlässlich ist und diese Gründe ein überwiegendes Interesse der verantwortlichen Stelle

<sup>8</sup> Art. 16 DS-GV0

<sup>9</sup> Art. 18 DS-GV0

oder eines Dritten begründen. Die Tatsache, dass die Daten gesperrt wurden, darf nicht übermittelt werden.

Wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten unzulässig ist, haben Sie gegenüber der Auskunftei ein Recht auf Löschung.<sup>10</sup> Die Daten müssen ebenfalls gelöscht werden, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.<sup>11</sup>

Laut Verhaltenskodex für Auskunfteien, der von den Datenschutzaufsichtsbehörden genehmigt wurde, ist dies in der Regel drei Jahre nach der Erledigung des konkreten Merkmals (z. B. Ausgleich der Forderung, Erteilung der Restschuldbefreiung usw.) der Fall. In Ausnahmefällen erfolgt die Löschung bereits früher.

Schließlich können Betroffene der Verarbeitung ihrer Daten bei einer Auskunftei widersprechen, wenn eine besondere persönliche Situation vorliegt.<sup>12</sup> Überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen gegenüber den Interessen der verantwortlichen Stelle an der Verarbeitung, so müssen die Daten gelöscht werden.

Dafür muss aber eine Ausnahmesituation vorliegen. Dieser Ausnahmefall kann etwa bei Personen mit Sperrvermerk im Landeseinwohneramt, gefährdeten Politikerinnen und Politikern oder Diplomatinnen und Diplomaten vorliegen. Wann ein solcher Fall darüber hinaus gegeben ist, muss von der Rechtsprechung geklärt werden.

<sup>10</sup> Art. 17 Abs. 1 lit d) DS-GVO

<sup>11</sup> Art. 17 Abs. 1 lit a) DS-GVO

<sup>12</sup> Art. 21 Abs. 1 DS-GV0



#### **Aufsicht**

Auskunfteien müssen eine/n betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen. Die/Der Datenschutzbeauftragte ist auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Sie/Er hat darauf hinzuwirken, dass die Datenschutzvorschriften im Unternehmen eingehalten werden. Sie/Er kann sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz überwachen auch bei Auskunfteien die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.<sup>13</sup> Wenn Sie datenschutzrechtliche Probleme mit Auskunfteien haben, können Sie sich daher auch an eine Aufsichtsbehörde wenden, um überprüfen zu lassen, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt. Die Aufsichtsbehörde klärt dann den Sachverhalt auf und gibt eine datenschutzrechtliche Bewertung ab.

Wenn die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt, prüft sie die Durchführung von Sanktionen gegen die Auskunftei.

<sup>13 § 40</sup> BDSG

Unabhängig hiervon können die Betroffenen selbst – notfalls mit Hilfe der Zivilgerichte – ihre Ansprüche gegenüber einer Auskunftei durchsetzen.

#### Mehr Informationen im Internet

www.datenschutz-berlin.de www.datenschutz.de



Diese Publikation ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz und darf unter Angabe der Urheberin, vorgenommener Änderungen und der Lizenz frei vervielfältigt, verändert und verbreitet werden. Eine kommerzielle Nutzung bedarf der vorherigen Freigabe durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Den vollständigen Lizenztext finden Sie auf https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de.



be iii Berlin

www.datenschutz-berlin.de